

Anlage PR

Preisregelung Fernwärme

gültig ab 1. Juli 2020

Das Entgelt für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1,
- dem Grundpreis gemäß Ziffer 2 und
- dem Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3.

1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel.

Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,40 * G/G_0 + 0,20 * K/K_0 + 0,20 * I/I_0 + 0,20 * W/W_0) + EP$$

darin bedeuten:

AP = neu errechneter Arbeitspreis in EUR je MWh

AP₀ = Basisarbeitspreis 53,23 EUR je MWh

G = neuer Gasindex

Der **neue Gasindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate April bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Oktober des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Gasindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 641, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

G₀ = Basisgasindex 143,1

K = neuer Steinkohleindex

Der **neue Steinkohleindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Steinkohleindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 8.1: Preisindizes für die Einfuhr, Tabelle 1.2 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 104, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

K₀ = Basissteinkohleindex 121,0

I = neuer Investitionsgüterindex

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Pro-

dukte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex **98,5**
W = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Wärmepreisindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

W₀ = Basiswärmepreisindex **107,8**

EP = Emissionspreis **in EUR je MWh**

Der **Emissionspreis** ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für den Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen. Der Emissionspreis ist ein variabler Preisbestandteil des Arbeitspreises und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. April eines jeden Jahres neu.

$$EP = x * 0,225 * CO_2$$

darin bedeuten:

x = Faktor für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate

im Jahr 2013	0,2000
im Jahr 2014	0,2714
im Jahr 2015	0,3429
im Jahr 2016	0,4143
im Jahr 2017	0,4857
im Jahr 2018	0,5571
im Jahr 2019	0,6286
im Jahr 2020	0,7000

Vor Beginn der Emissionshandelsperiode 2013 bis 2020 wurden BS|ENERGY als Betreiber von Wärmeerzeugungsanlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt. In der Handelsperiode 2013 bis 2020 werden BS|ENERGY von Jahr zu Jahr weniger kostenlose Emissionshandelszertifikate zugeteilt. Nicht kostenlos zugeteilte Emissionshandelszertifikate müssen zugekauft werden. Wurden im Jahr 2013 noch 80 % der pro erzeugte Tonne Kohlenstoffdioxid (CO₂) erforderlichen Emissionshandelszertifikate kostenlos zugeteilt, sinkt diese Zuteilung bis zum Jahr 2020 auf 30 %. Die einzelnen Kürzungen ergeben sich aus § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 - ZuV 2020) in Verbindung mit Anhang IV der einheitlichen EU-Zuteilungsregelungen (Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27.04.2011, zu diesem Beschluss auch § 2 Nr. 4 ZuV 2020). Mit dem **Faktor für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate** wird die jährliche Kürzung der kostenlos zugeteilten Emissionshandelszertifikate berücksichtigt. Die Zuteilungsverordnung 2020 ist der-

zeit durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf einer Website im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/zuv_2020 veröffentlicht.

0,225 = Wärme-Emissionswert in t CO₂ je MWh

Der **Wärme-Emissionswert** entspricht dem nach dem Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 - ZuG 2012) gemäß Anhang 3, Teil A, I. 3 a) für Anlagen zur Erzeugung von Wärme, in denen gasförmige Brennstoffe verwendet werden können, geltenden Emissionswert von 225 g CO₂ je kWh (Wärme-Benchmark). Das Zuteilungsgesetz 2012 ist derzeit durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf einer Website im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/zug_2012 veröffentlicht.

CO₂ = CO₂-Preis in EUR je t CO₂-Äquivalent

Der **neue CO₂-Preis** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Settlement-Preise des kontinuierlichen Handels des European Emission Allowances Futures (EU-A) für das der Preisneubildung jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Die vorgenannten Handelspreise werden handelstäglich von der EEX veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX derzeit unter www.eex.com/de unter Marktdaten/Umweltprodukte veröffentlichten Preise.

2 Grundpreis

Der Grundpreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweils vertraglich vereinbarten Wärmeanschlusswertes. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

GP = neu errechneter Grundpreis in EUR je kW und Jahr

GP₀ = Basisgrundpreis 42,91 EUR je kW und Jahr

E = neues Entgelt in EUR je Stunde

Das **neue Entgelt** entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten **Entgelte** werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter www.vka.de unter „Tarifverträge & Richtlinien“ „Tarifverträge“ „TV-V“ entsprechend veröffentlichten Entgelte.

E₀ = Basisentgelt 15,88 EUR je Stunde

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. August 2013 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 9. Änderungsstarifvertrages vom 31.03.2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

I = wie unter Ziffer 1

I₀ = wie unter Ziffer 1

3 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung.

Der Verrechnungspreis richtet sich nach dem jeweils bereitgestellten Wärmezähler. Er ist in Anlage PI ausgewiesen.

4 Abrechnung, allgemeine Preisregelungen, Änderung der allgemeinen Bedingungen

- 4.1 Wird der Verbrauch für einen Zeitraum von mehreren Monaten abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung einmal zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVB-FernwärmeV ermittelt werden.
- 4.2 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grund- und der Verrechnungspreis werden zeitanteilig abgerechnet.
- 4.3 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVB-FernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 4.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von BS|ENERGY entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 4.5 Die in den vorstehenden Ziffern genannten Preise sind Nettopreise. Auf diese und weitere in vertraglichen Anlagen genannte Nettopreise wird zusätzlich in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe Umsatzsteuer berechnet (Bruttopreise).
- 4.6 Bei einer pauschalen Berechnung von Kosten ist auf Verlangen des Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.7 BS|ENERGY ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (den Fernwärme-Versorgungsvertrag nebst Anlagen) zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- 4.8 Ändern sich die Art der von BS|ENERGY eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist BS|ENERGY berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.
- 4.9 Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index umbasiert, gilt dieser Index ab dem Tag der Veröffentlichung des umbasierten Index durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung der Index, mit dem das Statistische Bundesamt den nicht mehr veröffentlichten Index ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung durch das Statistische Bundesamt erfolgt, der Index, der dem nicht mehr veröffentlichten Index am Nächsten kommt.
- 4.10 Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden CO₂-Preise nicht mehr veröffentlicht, gelten ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung die Preise, mit denen die EEX die nicht mehr veröffentlichten Preise ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, die Preise, die den nicht mehr veröffentlichten Preisen am Nächsten kommen. Sofern sich der für die Preisneubildung des Emissionspreises erforderliche Faktor für den Anteil kostenpflichtiger Emissionshandelszertifikate oder der entsprechend erforderliche Wärme-Emissionswert oder die vorstehende Regelung zur Preisneubildung des Emissionspreises darüber hinaus teilweise oder ganz aufgrund eines geänderten Rechtsrahmens bzw. eines neuen Rechtsrahmens für die Handelsperiode 2021 bis 2030 ändert, gilt die jeweilige Änderung ab dem Tag ihrer Veröffentlichung.
- 4.11 Sofern der VKA das nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigende Entgelt nach dem TV-V nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung das Entgelt, mit dem der VKA das nicht mehr veröffentlichte Entgelt ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, das Entgelt, das dem nicht mehr veröffentlichten Entgelt am Nächsten kommt.